

machen, die Verehrung ihrer Bildnisse zu verteidigen und zu fördern.¹⁾ — 7 Jahre und 7 Quadragesim an jedem Sonntag des Jahres. — Vollkommener Ablaß zweimal im Monat an zwei beliebigen Sonntagen für alle, welche die obigen Gebete täglich verrichten unter der Bedingung von Beichte, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Papstes. — Vollkommener Ablaß an den Muttergottesfesten der Unbefleckten Empfängnis, der Geburt, der Verkündigung, Lichtmesß und Himmelfahrt und auf Allerheiligen unter derselben Bedingung von Beichte, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Papstes. — Vollkommener Ablaß in der Todesstunde, wenn man diese Gebete während des Lebens verrichtet hat unter der Bedingung von Beicht und Kommunion oder wenigstens von Reue. Pius VI., 5. April 1786; Raccolta 213.²⁾

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grossam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(**Statut für die Pastoration der Gläubigen des ruthenischen Ritus in Südamerika.**) Dem Dekrete der Propaganda vom 17. August 1914, welches die Seelsorge bei den Ruthenen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas organisierte (vgl. diese Zeitschrift 1915, S. 197 f.), ist nun eine Zusammenfassung der für die Pastoration der Gläubigen des ruthenischen Ritus in Südamerika geltenden Vorschriften gefolgt. Das Dekret der Propaganda ist datiert vom 27. März 1916 und gilt auf zehn Jahre. Sein Hauptinhalt ist folgender:

Während die Ruthenen in den Vereinigten Staaten in einen eigenen Bistumsverband mit einem exempten Bischof dieses Ritus vereinigt wurden, bleiben die Angehörigen des ruthenischen Ritus, solange sie in Südamerika weilen, unter der geistlichen Jurisdiktion der (lateinischen) Diözesanbischöfe, einerlei, ob sie eigene Kirchengemeinden mit Kirchen und Seelsorgern ihres Ritus bilden oder zerstreut unter den Katholiken des lateinischen Ritus leben. Die Priester dieses Ritus in Südamerika unterstehen ausschließlich den Diözesanbischöfen, ohne deren ausdrückliche und schriftliche Zustimmung sie von den Bischöfen der Heimatdiözesen nicht abberufen werden dürfen. Nur die von den Diözesanbischöfen berufenen ruthenischen Geistlichen dürfen seelsorgliche Funktionen bei den Angehörigen ihres Ritus in Südamerika ausüben. Die Berufung vermittelt die Propaganda (Abteilung pro negotiis ritus orientalis).

Die Gläubigen ruthenischen Ritus sind verpflichtet, ihre eigenen Kirchen, wo sie solche haben, zu erhalten und zu besuchen. Wo sie solche nicht haben

¹⁾ Die obige Andachtssitzung und die damit verbundene Ablaßbewilligung wurde hervorgerufen durch die zur Zeit der Aufklärung ganz augenfällig hervortretende Bewegung, die Lehre von der Verehrung der Mutter Gottes und der Heiligen zu untergraben, gegen ihre Person Gleichgültigkeit und Verachtung und gegen ihre Bilder und Reliquien Geringschätzung zu verbreiten. Vgl. Beringer-Hilgers I, 241 f. — ²⁾ Es sei noch einmal betont, daß alle Gläubigen ohne Ausnahme und ohne weiteres der obigen Ablässe teilhaft werden können.

oder weit weg von ihren Kirchen wohnen, haben sie ihre Christenpflichten in den Kirchen des lateinischen Ritus zu erfüllen, ohne daß sich deswegen ihre Zugehörigkeit zum Ritus ändern würde. Der Übergang von einem Ritus zum anderen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Heiligen Stuhles, Abwendungsmachung durch Priester des lateinischen Ritus ist schwer verboten und strafbar. Beicht und Kommunion im anderen Ritus ist allgemein statthaft, ausgenommen die Österkommunion und das viaticum. Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Riten sind nicht verboten. Das Dekret *Ne temere* verpflichtet in Südamerika die Ruthenen auch beim Hochschluß untereinander oder mit Lateinern. Während des Bestandes der Ehe kann die Frau nach dem Ritus des Mannes leben, unbeschadet der Fortdauer ihrer Zugehörigkeit zum eigenen Ritus, die nach dem Tode des Mannes wieder voll in Kraft tritt. Kinder von Eltern verschiedener Riten sind im Ritus des Mannes zu taufen und zu erziehen. Mangels eines Priesters des ruthenischen Ritus kann die Taufe von Lateinern gespendet werden, ohne daß dadurch die Zugehörigkeit des Getauften zum ruthenischen Ritus irgendwie beeinflußt würde. Hinsichtlich der Fast- und Festtage können sich die Ruthenen überall dem vorherrschenden lateinischen Ritus des Aufenthaltsortes anpassen. Das Funeralrecht steht ausschließlich dem Seelsorger jenes Ritus zu, dem der Verstorbene angehörte. [A. A. S. VIII. 105 ss.]

(**Das Privilium der dreimaligen Zelebration am Allerseelentage erstreckt sich nicht auf die Priester der orientalischen Riten.**) Die Propaganda entschied unter dem 13. März 1916, daß das in der Apostolischen Konstitution „*Incuruentum*“ vom 10. August 1915 gewährte Privilium, am Allerseelentage dreimal zu zelebrieren, sich nicht auf die Priester der orientalischen Riten erstrecke, und lehnte auch die Ausdehnung des Priviliums auf die orientalischen Riten dermalen noch ab. Der Heilige Vater bestätigte diese Entscheidung am 22. März d. J.

[A. A. S. VIII. 104 s.]

(**Brevierpflicht jener Majoristen, die zu militärischer Dienstleistung herangezogen sind.**) Die heilige Pönitentiarie hatte unter dem 15. März 1912 folgende Entscheidung gegeben:

„Utrum ab Officii Divini lege liber existat clericus in Sacris constitutus, quem bellica convocatio seu, ut aiunt, mobilisatio ad functionem adiudicavit militis vel activi vel ministrantis commilitonibus vulneratis? Quatenus negative dignetur Sanctitas Vestra praefatos clericos durante bello eximere.“ Resp.: Ad primam partem: Durante bello eiusque proxima præparatione affirmative.

Ad secundam partem: *Provisum in prima.*

Eine weitgehende Doktrin sprach daraufhin alle Kleriker höherer Weihen, die wie immer zu militärischer Dienstleistung herangezogen waren, für die Zeit der Mobilisierung und Kriegsdauer von der Brevierpflicht frei. Die heilige Pönitentiarie sah sich dadurch veranlaßt, in einer Erklärung vom 17. März 1916 festzustellen, daß diese allzuweite Auslegung bedauerlich und der Absicht des Heiligen Stuhles ganz ferne gelegen sei, und folgende authentische Interpretation der früheren Entscheidung zu erlassen:

„Kleriker, die ungeachtet ihrer heiligen, höheren Weihen zur Beteiligung am Kriege genötigt wurden, sind nur dann von der Verpflichtung zum Breviergebet entschuldigt, wenn sie tatsächlich an der Kampffront und auf dem Kampfplatze sich befinden (actu in acie seu in linea et loco certaminis versantur); sonst aber sind sie verpflichtet, das Brevier in den freien Stunden, so gut es geht, zu beten; im Falle dies mit schwerer Ungelegenheit für sie oder andere verbunden wäre, können und sollen sie sich, nachdem sie womöglich das Urteil ihres Beichtvaters eingeholt haben, nach den allgemeinen diesbezüglichen Grundsätzen der Theologen halten.“

[A. A. S. VIII. 108.]

(**Bilderverbot.**) Ein Dekret des S. Officium vom 8. April 1916 verbietet die Herstellung und Verbreitung von Bildern, welche die seligste Jungfrau mit priesterlichen Gewändern angetan darstellen.

[A. A. S. VIII. 146.]

(**Hausbälle auf Veranstaltung oder unter Teilnahme von Geistlichen in Nordamerika.**) In den Vereinigten Staaten bürgerte sich mancherorts der Brauch ein, Hausbälle in den katholischen Familien zu veranstalten, um die Katholiken einander gesellschaftlich näher zu bringen und Mittel für caritative oder sonstige gute Zwecke aufzubringen. Als Veranstalter solcher Hausbälle, die mit Bewirtungen und sonstigen Lustbarkeiten oft tief in die Nacht hinein verbunden waren, fungierten vielfach die Vorstände katholischer Organisationen und nicht selten die Pfarrer und Kirchenvorstände selbst. Das 3. Plenarkonzil von Baltimore hatte solche Veranstaltungen zu Gunsten katholischer Zwecke als Missbräuche verurteilt und verboten. Aber das Verbot wurde nicht allseits beachtet, vielmehr dieser Brauch auch nach Kanada verpflanzt und dort propagiert. Der S. C. Consistorialis lagen diesbezüglich Mitteilungen und Gutachten mehrerer Diözesanbischofe vor, die zum Gegenstand eingehender Untersuchungen gemacht wurden und zu einer nenerlichen Einschärfung des Verbotes des Plenarkonzils von Baltimore durch die oberste kirchliche Behörde führten. Die S. C. Consistorialis verbietet nunmehr unter ausdrücklicher Gutheizung des Papstes mit Dekret vom 31. März 1916 allen Priestern und Klerikern des Säkular- und Regularclerus gänzlich, solche Veranstaltungen von Hausbällen zu fördern oder zu begünstigen, auch wenn sie zur Förderung guter und frommer Zwecke bestimmt wären, und verbietet allen Klerikern die Teilnahme an solchen Veranstaltungen, woferne sie von Laienpersonen ausgehen.

[A. A. S. VIII. 147 s.]

(**Über die klerikale Kleidung.**) Eine in mehrfacher Hinsicht interessante Erklärung hat die S. C. Consistorialis unter dem 31. März 1916 für die Bistümer von Kanada hinsichtlich der Kleidung der Kleriker erlassen. Nach einer Bestimmung des Plenarkonzils von Québec haben die Kleriker der kanadischen Bistümer den Talar ausschließlich bei den strikten kirchlichen Funktionen zu tragen, sonst aber nur das Kollar und schwarzes Zivilkleid mit einem bis an die Knie reichenden Rock. Beziiglich der einen wie der anderen geistlichen Kleidung haben sie sich an die bestehenden Gewohnheiten der einzelnen Gegenden zu halten. — Dieser zweite Teil des Gesetzes,

womit den bestehenden Lokalgewohnheiten verpflichtender Charakter zugesprochen wurde, führte neuestens zu Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten. Die S. C. Consistorialis erklärt es nun unter Verweisung auf die tridentinische Vorschrift sess. XIV. c. 6 de ref. als ein „proprium et nativum Ordinarii jus“, die Form der klerikalen Kleidung innerhalb der eigenen Diözese im Rahmen der allgemeinen tridentinischen Vorschrift genauer festzusetzen. Wenn die Bischöfe Kanadas in weiser Ausübung dieses ihres Rechtes eine zweifache geistliche Kleidung für die Kleriker aller kanadischen Kirchenprovinzen einheitlich angeordnet haben, so sei damit eine Änderung der lokalen Gewohnheit nicht für alle Zukunft ausgeschlossen, noch den einzelnen Bischöfen verwehrt, geänderten Verhältnissen durch Änderung der diesbezüglichen Diözesanvorschriften Rechnung zu tragen. „Supponi nequit Concilium voluisse hac in re, per se minoris momenti et fluxa, nativum Ordinariorum ius auferre vel circumscribere: id namque neque prudens, neque sapiens fuisset.“ Grundsätzlich steht daher dem einzelnen Bischof die Befugnis zu, nach Anhörung seines Kapitels oder der Diözesankonsultoren aus entsprechenden Gründen eine Änderung der Diözesanvorschriften über die Kleidung der Kleriker zu treffen, und er ist darüber nur Gott und dem Apostolischen Stuhle verantwortlich. Jeder Kleriker ist berechtigt, das in seiner Diözese vorgeschriebene geistliche Kleid auch bei vorübergehendem Aufenthalte in anderen Diözesen zu tragen, wenngleich es von der ortsüblichen Kleidung der dortigen Kleriker abweicht. Es kann aber, ähnlich wie beim Fastengebot und anderen Disziplinarvorschriften, ein Kleriker, der sich vorübergehend in eine fremde Diözese mit anderen Vorschriften und Gebräuchen begibt, sich bezüglich des geistlichen Kleides auch an den Ortsbrauch dieser fremden Diözese halten, ohne daß ihn sein eigener Bischof deswegen tadeln oder strafen dürfte. — Diese Normen, die nur Anwendungen allgemeiner kanonistischer Prinzipien auf den besonderen Gegenstand und Fall darstellen, können analog auch anderwärts als Direktiven gelten.

[A. A. S. VIII. 148 ss.]

(Irregularität wegen einer im Kriege erlittenen Leibesverletzung.) Die S. C. de Sacramentis hat unter dem 3. April 1916 folgende wichtige Normen über die Behandlung der Irregularität ex defectu corporis wegen einer im Kriege erlittenen Beschädigung des Körpers erlassen:

1. Wenn Kleriker höherer Weihen (Subdiacone, Diacone, Priester) im gegenwärtigen Kriege eine Körperverletzung davontragen, welche Irregularität ex defectu corporis begründet, und dann weiterhin die empfangenen heiligen Weihen ausüben oder zu höheren Weihegraden aufsteigen wollen, so ist von Fall zu Fall beim Heiligen Stuhle um Dispens einzuschreiten.

2. Die noch keine höhere Weihen haben und im jetzigen Kriege ex defectu corporis irregulär geworden sind, sollen im allgemeinen mit ihrem Ansuchen um Dispens von solcher Irregularität, behufs Aufsteigens zu höheren Weihen, abgewiesen werden („non expedire ut promoveantur“).

[A. A. S. VIII. 153.]

(Das Studium der Summa des heiligen Thomas von Aquin in den theologischen Hochschulen.) Wie seinerzeit auch in

dieser Zeitschrift (1914, S. 977) mitgeteilt wurde, hat Papst Pius X. zunächst nur „für Italien und die anliegenden Inselgebiete“ angeordnet, daß in den mit dem Graduierungsrechte ausgestatteten theologischen Hochschulen und Lehranstalten die Summa des heiligen Thomas von Aquin den Vorlesungen als Lehrtext zugrundegelegt werden müsse, und hat sodann die S. C. Studiorum im Auftrage desselben Papstes 24 Thesen aus verschiedenen Gebieten der Philosophie und Fundamentaltheologie als „echte Lehre des Aquinaten“ publiziert. Die Tragweite dieser Anordnung wird nun durch eine Entscheidung derselben Kongregation vom 7. März 1916 näher dahin begrenzt: 1. Die Summa Theologica des heiligen Thomas hat in den bezeichneten Schulen als Text für die scholastische Seite des theologischen Studiums zu dienen; so zwar, daß neben einem Lehrbuch oder Vorlesungstext, welcher den zu behandelnden Stoff in logischer Gliederung und nach der positiven Seite enthält, die Summa den Hörern vorliege und erklärt werde, soweit die scholastische Seite der Fragen in Betracht kommt. 2. Die 24 Thesen bringen die echte Lehre des heiligen Thomas zum Ausdruck und haben den Wert einer zuverlässigen Direktive („proponantur veluti tutae normae directivae“).

[A. A. S. VIII. 156 s.]

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

*I. („**Gnadenpsalm Exaudiat Ps. 19 für die Mitglieder des Dritten Ordens.**“) Unter dem vorstehenden Titel ist ein Abläfzettel verbreitet, welcher den Psalm 19 „Der Herr erhöre dich“ mit einigen Gebeten enthält. Am Schluß findet sich die folgende Angabe:

„Die Ordensleute, auch die Tertiärer des heiligen Franziskus, wenn sie den Psalm 19 mit den darauf folgenden Versikeln und Orationen in der Meinung des Heiligen Vaters nach vollbrachter Beichte und Kommunion beten, gewinnen die unzählbaren vollkommenen und unvollkommenen Ablässe von sämtlichen Kirchen und allen Heiligtümern der ganzen Welt. Urban VIII., 1623; Clemens IX., 1660; Gregor XVI., 1837; Pius IX., 1852.“

Da immer von neuem Anfragen über diesen Abläfzettel mit der erwähnten Angabe einlaufen, so mögen hier zur Klarstellung kurze Bemerkungen folgen.

1. Die obige Abläfzangabe ist unecht. Als unecht verrät sie sich auch dem Laien auf den ersten Blick. Die Bewilligung, welche die Veranlassung dieser Fälschung wurde, ist darin verdreht worden. Es lohnt sich nicht, auf die Geschichte dieser Verdrehung näher einzugehen.

2. Für das Beten des Psalms 19 „Exaudiat“ wurden überhaupt nie Ablässe verliehen weder allen Gläubigen noch auch bestimmten Klassen derselben.

3. Urban VIII. gestattete durch Schreiben vom 23. Dezember 1623 den Kamaldulensern aus besonderem Grunde, anstatt des zur Gewinnung